

---

# **Amtsblatt für die Stadt Rathenow**

---

Jahrgang IV

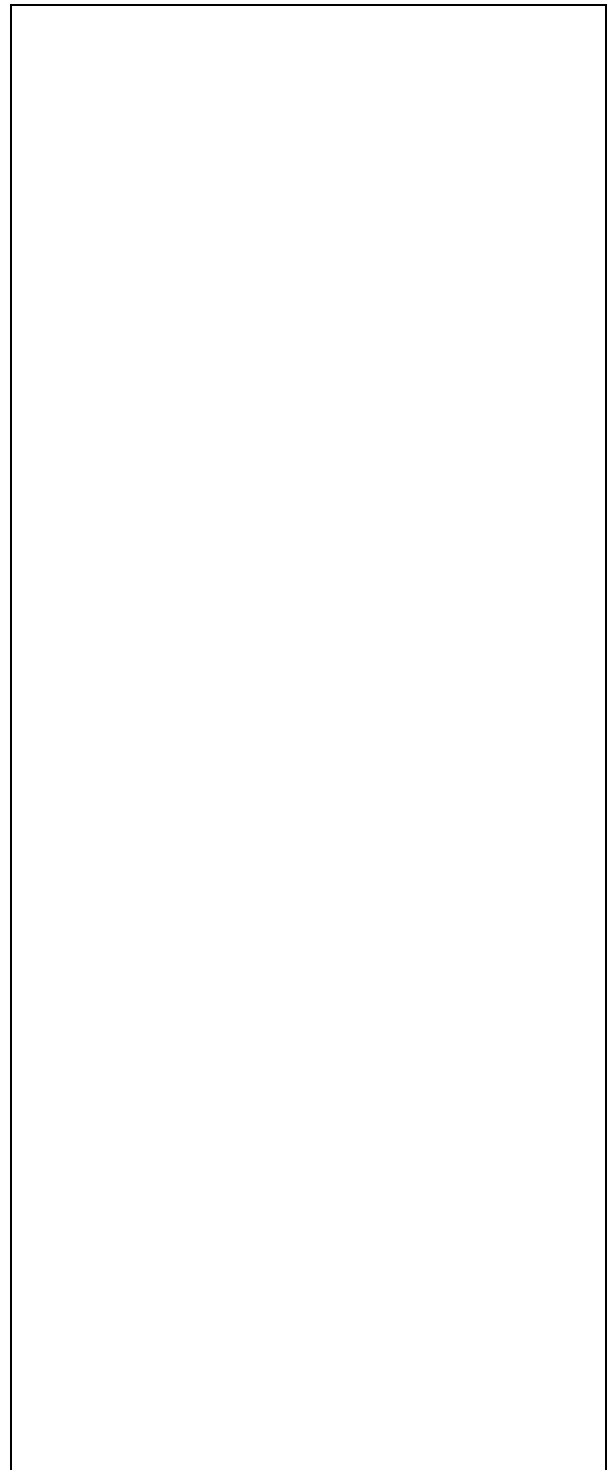
Rathenow, den 30.06.2005

Nr. 03

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Bekanntmachung</b> der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 02.06.2005	Seite 171
<b>Bekanntmachung</b> der Beschlüsse der Stadtverordnetenver- sammlung der Stadt Rathenow vom 22.06.2005	Seite 171
<b>Bekanntmachung</b> der Gebührenordnung für die Benutzung der sozialen Wohnhilfe durch obdachlose Bürger der Stadt Rathenow	Seite 172
<b>Bekanntmachung</b> der Umbenennung eines Teilstücks des Baumschulenweges	Seite 174



**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

**Bekanntmachung**

Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 02.06.2005 u.a. folgendes beschlossen:

**Öffentlicher Teil:**

**DS-Nr. 056/05** Umbenennung eines Teilstück des Baumschulweges

**Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt, das südliche Teilstück des Baumschulweges in „An der Friedensbrücke“ umzubenennen.**

**DS-Nr. 058/05** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 06.95 „Reihenweg“ im OT Semlin  
Errichtung eines Einfamilienhauses – Unterschreitung der zulässigen Dachneigung, Flur 2, Flurstück 119/1, Reihenweg

**Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Dachneigung von 30 °“ auf dem Flurstück 119/1 in der Flur 2, Reihenweg zu erteilen.**

**DS-Nr. 059/05** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 013 „Zietenkaserne - Errichtung einer Eigentumswohnanlage“  
**Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und dem Neubau einer Eigentumswohnanlage auf dem Grundstück Bahnhofstraße 32 (Flur 33, Flurstück 134) zuzustimmen.**

**Nichtöffentlicher Teil:**

**DS-Nr. 062/05** Änderung der DS 131/04 – Änderung des Kaufpreises

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

Rathenow, 27.06.2005

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

**Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 22.06.2005 u.a. folgendes beschlossen:

**Öffentlicher Teil:**

**DS-Nr. 061/05** 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2005 und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005 – 2010

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2005 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Rathenow für die Haushaltsjahre 2005 bis 2010.**

**DS-Nr. 029/05** Änderung der Gebührenordnung des Obdachlosenhauses

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die novellierte Gebührenordnung für die Benutzung der sozialen Wohnhilfe der obdachlosen Bürger der Stadt Rathenow. Gleichzeitig tritt die Drucksache Nr. 60/02 außer Kraft.**

**DS-Nr. 077/05** Verkauf des Stammkapitalanteils der Stadt Rathenow an der RAQG an die Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz

**Beschluss: Die SVV beschließt den Verkauf des Stammkapitalanteils der Stadt Rathenow an der RAQG an die Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz.**

**DS-Nr. 060/05** Werbesatzung der Stadt Rathenow  
**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Werbesatzung der Stadt Rathenow in der vorliegenden Form.**

**Nichtöffentlicher Teil:**

**DS-Nr. 069/05** Vergabe der Bauleistung Elektroinstallationsarbeiten für die Sanierung der Mittelflure in der Gesamtschule „Br.-H. Bürgel“

**DS-Nr. 070/05** Vergabeauftrag „Abrissarbeiten Gebäudekomplex Realschule Altstadt“

**DS-Nr. 067/05** Stundung einer Gewerbesteuerforderung Kz.: 02000531

**DS-Nr. 068/05** Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung Kz.: 02000230

**DS-Nr. 075/05** Stundung einer Gewerbesteuerforderung Kz.: 02000126

**DS-Nr. 071/05** Vergabe Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2005/06

**DS-Nr. 073/05** Auftragsvergabe zum Bau eines

Löschfahrzeugs LF 20/16 finanziert über Leasing

**DS-Nr. 074/05** Vergabe des Auftrages zur Umrüstung von 16 Löschwasserbrunnen zur kombinierten Löschwasser-/Notwasserbrunnen

**DS-Nr. 078/05** Grundstücksverkauf Schwedendamm 7, Rathenow Flur 8, Flurstück. 29/12 tlw.

Rathenow, 27.06.2005

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

### **Gebührenordnung für die Benutzung der sozialen Wohnhilfe durch obdachlose Bürger der Stadt Rathenow vom 1. Juli 2005**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. VO1. S.154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (BVBl. VO1. S. 298) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg.) vom 31. März 2004 (GVBl. VO4. S. 174) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2005 folgende Gebührenordnung beschlossen.

#### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Obdachlos im Sinne dieser Gebührenordnung ist

- a) wer ohne Unterkunft ist
- b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht
- c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Nutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist
- d) wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seine engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammen lebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

#### **§ 2 Abgrenzung**

Obdachlos im Sinne dieser Gebührenordnung ist nicht,

- a) wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige

Sesshaftigkeit erkennen lässt (u.a. Landfahrer, Landstreicher)

- b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.

#### **§ 3 Gebührenerhebung**

Gebühren werden erhoben für die Benutzung

1. eines Wohnplatzes (einschließlich Möbel- und Bettenausstattung)
2. einer Einfachwohnung (ein Raum oder mehrere einzelne Räume, zu betreten über Gemeinschaftsflure; Benutzung von Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftswaschraum und Toiletten)
3. eines Nachtsyls

#### **§ 4 Grundlage der Gebührenbemessung**

Den Gebühren liegen folgende Kosten zugrunde:

1. Personalkosten
2. bauliche Unterhaltung
3. Geräte und Ausrüstung
4. Betriebskosten

#### **§ 5 Gebühren in besonderen Fällen**

Übernachter entrichten für die Benutzung von Haushaltsgeräten, wie Waschmaschinen, Wäschetrockner u.ä., eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 1,20 € pro Nutzung.

Es wird eine monatliche Gebühr von den Heimbewohnern für eigene Fernseher in den Schlafräumen von 2,00 € erhoben. (Fernsehraum ist vorhanden; zusätzliche Stromkosten)

#### **§ 6 Höhe der Gebühren, Berechnung**

1. Für alle Bewohner des Obdachlosenhauses werden die Gebühren entsprechend der Anlage erhoben.
2. Für die Berechnung der Gebühr gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges, an dem die persönlichen Gegenstände aus den Wohnräumen entfernt werden, als ein Tag.
3. Bei Schlafplätzen für Übernachtler (Nachtsyl) gilt die aus der Anlage ersichtliche besondere Gebühr. Die übernachtende Person kann die Einrichtung zu dieser Gebühr ab dem abendlichen Einzug für 15 Stunden nutzen.

## **§ 7 Fälligkeit**

1. Für Wohnplätze ist die Gebühr entsprechend dem Einkommensrhythmus im Voraus zu entrichten.
2. Übernachteter entrichten die Gebühr täglich.
3. Kostenschuldner für die Gebühren nach dieser Satzung ist derjenige, der die Einrichtung nutzt.
4. Für die Gebühren, die durch die Nutzung einer minderjährigen Person entstehen, haften die Personensorgeberechtigten neben dem Nutzer als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Die Gebührenordnung für die Benutzung der sozialen Wohnhilfe durch obdachlose Bürger der Stadt Rathenow tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 4.12.1996 außer Kraft.

Rathenow, 23.06.2005

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

Anlage

## **Anlage zur Gebührenordnung**

### **Gebührenordnung des Obdachlosenheimes**

Es werden Gebühren in folgender Höhe erhoben :

- ° Heimbewohner pro Tag = 13,67,- €
- ° Übernachteter pro Tag = 8,54,- €